

2 **Antrag Nr. A 14**

3 **Antragsteller: AfA Oldenburg-Stadt, AfA Ammer-**  
4 **land**

5 **Kirchliches Arbeitsrecht reformieren**

6  
7 Die Bezirkskonferenz möge beschließen, dass sie die Anglei-  
8 chung der Rechtsgrundlage der Mitarbeitervertretung in  
9 kirchlichen Organisationen an die in anderen Betrieben for-  
10 dert.

11  
12 Dazu sollen folgende Gesetzesänderungen vorgenommen  
13 werden:

- 14  
15 - In Betriebsverfassungsgesetz §118, Abs. (1), streiche  
16 "konfessionellen, karitativen, erzieherischen".  
17  
18 - Streiche Betriebsverfassungsgesetz §118, Abs. (2) und  
19 Bundespersonalvertretungsgesetz §112 komplett.  
20

21 Insofern kirchliche Organisationen weiterhin eigene Rege-  
22 lungen treffen, soll die Gesetzeslage so angepasst werden,  
23 dass diese Regelungen ausschließlich über den für andere Be-  
24 triebe geltenden Mindeststandard hinausgehen.

25  
26 Begründung:

27  
28 Derzeit gelten die üblichen Regelungen zur Mitarbeiterver-  
29 tretung nicht in kirchlichen Organisationen, sondern die Or-  
30 ganisation einer Mitarbeitervertretung wurde in deren Ver-  
31 antwortung übergeben. Dies hat zur Folge, dass die Mitarbei-  
32 tervertretung, falls sie überhaupt existiert, in der Regel deut-  
33 lich weniger Einfluss besitzt als in normalen Betrieben.

34  
35 Diese Benachteiligung der Arbeitnehmer in kirchlichen Orga-  
36 nisationen gegenüber anderen Arbeitnehmern z. B. in der  
37 Chemieindustrie oder im Verkehrsgewerbe ist nach den  
38 Maßstäben eines aufgeklärten, säkularen Staates nicht zu  
39 rechtfertigen.  
40

Empfehlung der

Antragskommission:

Annahme

41 Es handelt sich bei den betroffenen Arbeitsplätzen in aller  
42 Regel auch nicht um Arbeitsplätze, die eine besondere Loyali-  
43 tät zur jeweiligen Kirche erfordern, sondern häufig um Kran-  
44 kenpfleger, Erzieherinnen oder Angestellte, die alltägliche  
45 Dienstleistungen erbringen. Diese Arbeitskräfte stehen häu-  
46 fig im Wettbewerb zu anderen, privaten Unternehmen, so  
47 dass die kirchlichen Arbeitgeber aus der vorhandenen Dis-  
48 kriminierung sogar einen Wettbewerbsvorteil ziehen kön-  
49 nen. Dieser Zustand ist inakzeptabel.

50

51

52 Weiterleitung an: Bundeskonferenz

53

54 F.d.R.:

55

56